



[VMG Süd • Sophienstraße 38 • 70178 Stuttgart](#)

An unsere Mitglieder

per E-Mail

**VMG Süd**

Sophienstraße 38

70178 Stuttgart

Amtsgericht Stgt. VR 615

Telefon 0711 / 62 80 96

oder 0711 / 61 55 234

Telefax 0711 / 62 80 79

[info@vmg-sued.de](mailto:info@vmg-sued.de)

[www.vmg-sued.de](http://www.vmg-sued.de)

**06.09.2010 - heute aktuell**

**+++ FOC Sinsheim** - Erste „Blendgranate“ zur Beeinflussung der politischen Willensbildung abgesetzt  
**+++ Private Nutzung des Arbeitsplatz-Computers**  
**+++ Privatnutzung des Dienstwagens bei längerer Erkrankung**  
**+++ Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung 2010** - Hinweise für den Arbeitgeber  
**+++ Abschaffung der Lohnsteuerkarte** +++

Rundschreiben 8/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ein von den Grundstücksbesitzern in Auftrag gegebenes Verträglichkeitsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das mit 10.000 qm Verkaufsfläche geplante Fabrikverkaufsprojekt den Einzelhandel in den benachbarten Innenstädten nicht maßgeblich beeinträchtigen würde. Diese Studie soll angeblich als „Grundlage“ für eine Entscheidung über die Zulassung des Schnäppchenmarktes durch das Land Baden-Württemberg dienen.

**FOC Sinsheim** - Erste „Blendgranate“ zur Beeinflussung der politischen Willensbildung abgesetzt

Wie berichtet, hat sich der Ministerpräsident des Landes, Stefan Mappus, bereits ablehnend zu dem Schnäppchenmekka geäußert.

Die Vorlage eines solchen „Gutachtens“ darf keinesfalls überraschen. Wie bei derlei Vorhaben üblich, versuchen die potentiellen Betreiber die politische Willensbildung zu beeinflussen.

Dabei muss man in diesem Fall allerdings wissen, dass das mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Wiesbadener Forschungsinstitut „ecostra“ und dessen Studienleiter, Joachim Will, sich zwar intensiv mit der FOC-Ansiedlungsthematik im Allgemeinen so wie im Besonderen befassen, jedoch ausnahmslos zu dem Ergebnis kommen, dass eine Beeinträchtigung des etablierten Einzelhandels nicht zu befürchten sei.

**Dass die potentiellen Betreiber mit diesem Gutachten eine erste „Blendgranate“ zur Beeinflussung der politischen Willensbildung abgesetzt haben, war eigentlich fast schon zu erwarten.**

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass das Verträglichkeitsgutachten von einer Verkaufsfläche von 10.000 qm ausgeht, das Projekt, einmal genehmigt, jedoch mittel- bis langfristig auf eine potentielle Verkaufsfläche von 30.000 qm bis 40.000 qm ausgeweitet werden dürfte. Eine realistische Verträglichkeitsanalyse müsste diese Werte berücksichtigen.

Wir bleiben dran ...

Die **exzessive und andauernde private Nutzung eines Internetanschlusses im Büro** kann eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen. Das folgt aus einem uns vorliegenden Urteil des LAG Niedersachsen vom 31.05.2010 (Az: 12 Sa 875/09). Dem Kläger war außerordentlich gekündigt worden, weil er seinen Dienst-PC und den Internetanschluss über Wochen hauptsächlich privat genutzt hatte. U.a. hatte er sich in virtuellen Erotik-Chat-Räumen angemeldet und zahlreiche Kontaktanfragen über seinen Dienst-PC beantwortet. Die exzessive und über einen langen Zeitraum währende überwiegende private Nutzung des Dienst-PCs sei ein erheblicher Interessenverstoß, so das LAG. Für die Position des Arbeitgebers spreche hier insbesondere, dass der Arbeitnehmer mit unterschiedlichen Personen täglich über mehrere Stunden hinweg privat gechattet habe. Dadurch seien erhebliche Arbeitsrückstände angefallen, die zu Lasten des Arbeitgebers gingen. Der Ausspruch der sofortigen Kündigung sei daher rechtmäßig gewesen.

Private Nutzung des  
Arbeitsplatz-Computers

Die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung des Arbeitnehmers stellt anerkanntermaßen einen oftmals für den Mitarbeiter bedeutsamen Teil des für die erbrachte Arbeitsleistung geschuldeten Entgelts des Arbeitgebers (Sachbezug) dar.

Privatnutzung des  
Dienstwagens bei  
längerer Erkrankung

Nicht eindeutig geklärt war bislang, ob der Arbeitgeber nach Ablauf des Entgeltfortzahlungs-zeitraumes bei Krankheit des Mitarbeiters auch berechtigt ist, die Herausgabe des Dienst-wagens zu verlangen, um damit private Nutzung - als Teil des grundsätzlich nicht mehr fortzuzahlenden Entgelts - auszuschließen. Das Landesarbeitsgericht Stuttgart hat diese Frage nunmehr mit Urteil vom 27.07.2009 (Az: 15 Sa 25/09) bejaht:

**Nach Ablauf des (sechswöchigen) Entgeltfortzahlungszeitraums bei längerer Erkrankung endet auch das Recht des Arbeitnehmers, das Dienstfahrzeug weiterhin privat zu nutzen. Einer besonderen Vereinbarung (Widerrufsvorbehalt) hierzu bedürfte es nicht.**

Das Landesarbeitsgericht hat diese Entscheidung u.a. damit begründet, dass der Geldwert des Sachbezuges bei der Berechnung der Krankengeldhöhe berücksichtigt werde und deshalb der Arbeitnehmer nicht zusätzlich noch den Dienstwagen erhalten könne.

Gegen die Entscheidung ist allerdings Revision beim Bundesarbeitsgericht eingelegt worden.

Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsfrage durch das BAG empfehlen wir, klare Regelungen zu treffen, ob und wie eine Nutzung des Dienstwagens im Krankheitsfalle zu erfolgen hat. Wenden Sie sich im Bedarfsfalle an uns.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 2010 werden in den Betrieben mit Betriebsräten turnusgemäß die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden.

**Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung 2010 - Hinweise für den Arbeitgeber**

Uns liegt ein von *Gesamtmittel* ausgearbeitetes Merkblatt vor, welches interessierten Mitgliedsunternehmen gerne zur Verfügung gestellt werden kann.

Bis Januar 2012 sollen die bisherigen Lohnsteuerkarten und das damit verbundene Verfahren vollständig durch ein neues, papierloses Verfahren mit Elektronischen LohnSteuerabzugsMerkmalen (ELStAM) ersetzt werden. **Bereits in diesem Jahr entfällt die Zusendung einer neuen Lohnsteuerkarte für den Veranlagungszeitraum 2011 an die Einkommensteuerpflichtigen. Stattdessen behält die Lohnsteuerkarte 2010 für das Übergangsjahr 2011 ihre Gültigkeit.** Der Arbeitgeber hat daher die Lohnsteuerkarte 2010 aufzubewahren und die dort enthaltenen Eintragungen unabhängig vom Gültigkeitsbeginn einmalig auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde zu legen.

**Abschaffung der Lohnsteuerkarte**

Nach dieser Übergangsphase stehen für die Arbeitgeber die ELStAM seiner Arbeitnehmer (u.a. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, andere Freibeträge) in der sogenannten Elster-Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf bereit; der genaue Starttermin für den Abruf in 2012 wird vom Bundesfinanzministerium (BMF) noch bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

RA G. Berger  
Geschäftsführer

### *BE SINNLICHES UND SINNVOLLES*

*Ein Darmreinigungsmittel, das seine Wirkung auf osmotischem und physikalischem Weg erreicht, ist kein Arzneimittel, sondern ein Medizinprodukt.*

**(Aus dem Urteil des BGH vom 10.12.2009, Az: 1ZR 189/07)**

*Alles klar? ....*